

A 10 K 102/07



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen U.A., Az: 5219342-475

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7710. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Stegemeyer als Einzelrichterin ohne weitere mündliche Verhandlung

am 3. August 2009

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Syrien vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22.01.2007 wird aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand:

Der nach seinen Angaben 1978 in geborene Kläger ist nach seinen Angaben syrischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehöriger. Er reiste am 06.07.2006 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20.07.2006 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt am 28.07.2006 gab er zu seinen Asylgründen im Wesentlichen an, er sei bereits 1997 illegal von Syrien aus in den Irak gegangen, weil er sich dem Wehrdienst entzogen habe und weil er unter den Jugendlichen Propaganda zur kurdischen Frage gemacht habe. Dort sei er auf eine Mine getreten und habe seinen linken Fuß verloren. Anfang 1999 sei er nach Syrien zurückgekehrt, habe sich aber nicht nach Hause begeben, sondern bei verschiedenen Verwandten aufgehalten, bis er im November 2002 nach Damaskus gegangen sei. Er habe sich dort bei verschiedenen kurdischen Familien aufgehalten, und immer wieder den Aufenthaltsort gewechselt. Insgesamt habe er sich bis zu seiner Ausreise Mitte 2006 bei bis zu 400 Familien aufgehalten. Anfang 2003 habe er sich mit anderen jungen Kurden zu Vorbereitungen für die Gründung der PYD getroffen. Am 20.09.2003 sei die Partei offiziell gegründet worden. Danach habe er gemeinsam mit einem Mitglied des Zentralkomitees namens L. die Aufgabe erhalten, die Organisation der Partei in Damaskus zu übernehmen. Den vollständigen Namen wisse er nicht, da sie aus Sicherheitsgründen immer nur die Vornamen angegeben hätten. Der L. sei im April 2004 auf der Straße festgenommen worden, als er gerade zusammen mit ihm unterwegs gewesen sei. Der L. sei von Sicherheitskräften angesprochen und verhaftet worden. Er selbst sei einfach weitergelaufen, vermutlich habe man ihn nicht erkannt. Er habe dann die Aufgabe für die PYD allein übernommen. Anfang 2005 sei er auf einem weiteren Kongress der PYD gewesen. Er sei in letzter Zeit viel gesucht worden. Insbesondere nach dem Fußballspiel in hätten sie in den Jahren 2004 und 2005 ihre Aktivitäten für die PYD verstärkt. Im Jahr 2005 und 2006 sei es nach den Newrozfeierlichkeiten zu Verhaftungen gekommen. Da er stark verfolgt worden sei, habe er seine Aktivitäten eingestellt. Da er sich aber weiter politisch betätigen wolle, habe er sich entschlossen, ins Ausland zu gehen. Die Sicherheitskräfte hätten ihre Spione überall. Man habe immer wieder bei den kurdischen Familien nach ihm gefragt. Am meisten sei er nach der Teilnahme am zweiten Parteikongress im Februar 2005 gesucht worden. Er sei auch Dichter und habe zwei Gedichtbände geschrieben.

Der Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 22.01.2007 abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Dem Antragsteller wurde für den Fall, dass er die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides verlässt, die Abschiebung nach Syrien angedroht.

Am 25.01.2007 hat der Kläger Klage erhoben. Er hat zur Begründung weiter vortragen lassen, er sei am 11.04.2008 im Rahmen einer Sendung des Senders Roj-TV interviewt worden. Die Sendung sei in der Zeit von 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr live ausgestrahlt worden. In dieser Sendung sei es um die Situation der politischen Gefangenen, insbesondere der Kurden in Syrien gegangen. Er habe sich darin kritisch gegenüber der syrischen Regierung geäußert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.01.2007 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen, sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 13.03.2008 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2008 hat der Kläger auf Befragen des Gerichts Angaben zu seinen Aktivitäten für die PYD in Syrien gemacht und sich zu der Sendung bei Roj-TV geäußert. Bezüglich des Inhalts seiner Angaben wird auf die Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 25.04.2008 verwiesen. Der Kläger hat einen Mitschnitt der Sendung vom 11.04.2008 auf DVD vorgelegt. Ferner hat er zwei Gedichtbände vorgelegt, die nach seinen Angaben von ihm verfasst sein sollen.

Mit Beschluss vom 13.06.2008 hat das Gericht Beweis erhoben zu den Angaben des Klägers hinsichtlich der Situation der PYD in Syrien und seinen Aktivitäten für diese Partei sowie zu seiner Teilnahme an der Sendung bei Roj-TV am 11.04.2008 durch Einholung

eines Gutachtens des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien und einer Auskunft des Auswärtigen Amtes.

Mit Stellungnahme vom 31.10.2008 hat sich das Auswärtige Amt zu den gestellten Fragen betreffend die PYD geäußert. Mit Gutachten vom 17.03.2009 hat das Europäische Zentrum für Kurdische Studien die gestellten Fragen beantwortet. Auf den Inhalt der Auskunft und des Gutachten wird Bezug genommen.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und auf einen Band Akten der Beklagten, der zum Verfahren vorgelegt worden ist, verwiesen.

Entscheidungsaründe:

Das Gericht konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Grundlage der gerichtlichen Prüfung sind das Asylverfahrensgesetz i.d.F. der Änderungen durch Art. 3 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern-ZuwanderungsG - vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) - AsylVfG n.F. das nach Art. 13 ZuwanderungsG, soweit hier erheblich, am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, und das gemäß Art. 1 ZuwanderungsG an die Stelle des Ausländergesetzes getretene Aufenthaltsgesetz. Denn das Gericht hat die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. § 1 Abs. 1 AsylVfG sowie einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger ist politisch verfolgt im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG. Ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ist nicht gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG ausgeschlossen, denn der Kläger ist auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist.

Auch die Voraussetzungen des in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelten Abschiebungsverbots liegen beim Kläger vor. Danach darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Satz 1). Dabei kann eine Verfolgung im Sinne von Satz 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Satz 4).

Eine Verfolgung ist dann politisch, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, B.v. 10.7.1989, BVerfGE 80, S. 315/335 in Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung). Die Befürchtung einer politischen Verfolgung ist dann im dargestellten Sinne begründet, wenn dem Asylsuchenden für seine Person bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. z.B. BVerwG, U.v. 15.3.1988, DVBl. 1988, S. 747/749; U.v. 5.11.1991 -9 C 118.90-). Steht fest, dass der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist ist, so ist er asylberechtigt, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden. Daher muss sein Asylantrag Erfolg haben, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr in der Zwischenzeit beendet, kommt es darauf an, ob mit ihrem Wiederaufleben zu rechnen ist; eine Anerken-

nung als Asylberechtigter ist dann nicht geboten, wenn der Asylsuchende vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher sein kann (vgl. BVerfG, B.v. 2.7.1980, BVerfGE 54, S. 341/360).

Nach der Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger seinen Heimatstaat wegen unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat und dass ihm bei seiner Wiedereinreise politische Verfolgung droht.

Der Kläger hat durch seinen Vortrag in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemacht, dass er in Syrien für die PYD - Partiya Yekiti ya Demokrat - aktiv gewesen ist. Zwar ist sein Vortrag nicht ganz frei von Ungereimtheiten. Ungeachtet dessen hat er aber zum Kerngeschehen seiner politischen Aktivitäten nachvollziehbare und konstante Angaben ohne wesentliche Steigerungen gemacht, die den Eindruck von Authentizität vermittelt und damit zur Überzeugungsbildung des Gerichts geführt haben. Zudem wurden seine Angaben bezüglich der Parteikongresse im Irak und der Reisemöglichkeiten dorthin sowie zur Verhaftung des L. durch die Ausführungen im Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien bestätigt. Das Gericht nimmt dem Kläger auch ab, dass seine Aktivitäten für die PYD den Sicherheitskräften in Syrien bekannt geworden sind. Bei der PYD, einer Nachfolgepartei der PKK, handelt es sich um eine in Syrien verbotene Partei, deren Aktivitäten von den Sicherheitsbehörden überwacht und deren Mitglieder immer wieder Repressionen ausgesetzt sind (Auswärtiges Amt vom 18.02.2008 an VG Trier). Es dürfte daher nicht von der Hand zu weisen sein, dass die Sicherheitskräfte durch Nachfragen bei verschiedenen kurdischen Familien in Damaskus versucht haben, den Aufenthaltsort des Klägers zu ermitteln. Eine strafrechtliche Verfolgung des Klägers wegen seiner Tätigkeit für die PYD kann deshalb im Falle seiner Rückkehr nach Syrien nicht ausgeschlossen werden (Auswärtiges Amt. a.a.O.). Das Auswärtige Amt hat ferner auf die entsprechende Anfrage des Gerichts im vorliegenden Verfahren bestätigt, dass die PYD als Schwesterorganisation der PKK in Syrien seit mehreren Jahren verfolgt wird und dass aufgrund von Aktivitäten für diese Organisation mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen ist (Stellungnahme vom 31.10.2008). Auch das Zentrum für Kurdische Studien hat in seinem Gutachten vom 17.03.2009 die Wahrscheinlichkeit, wegen der vom Kläger geltend gemachten Aktivitäten für die PYD mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen zu müssen, als hoch eingeschätzt. Wenn dem syrischen Staat bekannt werde, dass der Betroffene als aktives Mitglied der PYD zentrale Aufgaben wie etwa den Aufbau der Partei wahrgenommen habe, werde er wegen dieser Tatsache vor Gericht gestellt, wobei eine mehr-

jährige Haftstrafe drohe. Die syrischen Sicherheitskräfte gingen gegen PYD-Mitglieder im Vergleich zu anderen syrisch-kurdischen Parteien mit besonderer Härte vor. Dies ergebe sich schon aus der Anzahl der berichteten Verhaftungen von PYD-Mitgliedern und Sympathisanten. Diese besondere Härte sei darauf zurückzuführen, dass es sich bei der PYD um eine PKK-Unterorganisation handle und sich der syrische Staat gegenüber der Türkei verpflichtet habe, keine PKK-Aktivitäten mehr zuzulassen.

Hinzu kommt beim Kläger, dass er sich durch seine Äußerungen beim Sender Roj-TV in exponierter Weise exilpolitisch betätigt hat und auch deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Falle seiner Rückkehr nach Syrien befürchten muss. Die Authentizität der Sendung, deren Mitschnitt der Kläger auf DVD vorgelegt hat, ist durch das eingeholte Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien bestätigt worden. Der Kläger hat diese herausgehobene Aktion exilpolitischer Betätigung damit nachgewiesen. Nach den Angaben der Gutachter hat es als sicher zu gelten, dass derartige Sendungen dem syrischen Geheimdienst bekannt werden. Der syrische Geheimdienst bedient sich eines ausgedehnten Netzes von Spitzeln und Informationsträgern in Europa, um Oppositionelle im Exil auszuspionieren (so auch VG Bayreuth, Urteil vom 12.06.2006 - B 6 K 04.30279 - und des VG des Saarlandes, Urteil vom 07.03.2007 - 10 K 7/07, jeweils juris). Nach dem Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien führt insbesondere der Umstand, dass sich der Kläger in dem ausgestrahlten Interview als Mitglied der PYD zu erkennen gibt, zu der Gefahr, dass er im Falle seiner Rückkehr durch den syrischen Geheimdienst vorgeladen, inhaftiert und befragt würde. Auch die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Kläger sei möglich. Vor diesem Hintergrund ist dem Kläger eine Rückkehr nach Syrien nicht zuzumuten.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.01.2007 war daher insgesamt aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052,